

Verordnung über die Besoldungen des Pflegepersonals der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn und des Pflegeheims Fridau

RRB vom 10. November 1987

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1-3. ...²⁾

§ 4.³⁾ ¹ Das männliche Personal ist dem weiblichen Personal besoldungs-
mässig gleichgestellt. Alle angeführten Positionen können sowohl von
Frauen als auch von Männern eingenommen werden.

² Für Dienste zwischen 19.00 und 07.00 Uhr sowie für Dienste an Samsta-
gen, Sonn- und Feiertagen zwischen 07.00 und 19.00 Uhr wird dem Pfl-
gepersonal eine Inkonvenienzentschädigung von 4.20 Franken pro Stunde
ausgerichtet.

³ Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsdienste sind, soweit dies aus be-
trieblichen Gründen möglich ist, in erster Linie mit zusätzlicher Freizeit
oder mit zusätzlichen Ferien abzugelten.

§ 4^{bis}.⁴⁾ ¹ Das auf Pikett gestellte Personal hat Anspruch auf eine Pikettent-
schädigung von 4.20 Franken pro Stunde.

² Für jede Stunde Diensteinsatz wird zudem ein Zuschlag von 25% auf dem
sich aus der persönlichen Besoldung ergebenden Stundenlohn ausgerich-
tet.

³ Eine Kumulation mit der Inkonvenienzentschädigung ist ausgeschlossen.

§ 5. ¹ Für die freie Station sind vom Lohn folgende Abzüge vorzunehmen:

a) für einen Einzelstehenden	Franken
beim Bezug der Kost 1. Klasse	6 812
beim Bezug der Kost 2. Klasse	4 542
pro Einerzimmer	2 523
pro Zweierzimmer oder ausgesprochen schlechtes Einerzimmer	1 514

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ §§ 1-3 aufgehoben am 17. Mai 1995; GS 93, 543.

³⁾ Fassung vom 29. Oktober 1990; GS 91, 801.

⁴⁾ § 4^{bis} Fassung vom 4. Dezember 1990; GS 91, 884.

126.515.341

b) für eine Familie mit Kindern	Franken
beim Bezug der Kost 1. Klasse	13 455
beim Bezug der Kost 2. Klasse	10 512
c) für eine Familie ohne Kinder	
beim Bezug der Kost 1. Klasse	11 353
beim Bezug der Kost 2. Klasse	8 621

² Die im gleichen Haushalt lebenden Kinder erhalten freie Station, solange für sie Kinderzulagen ausgerichtet werden.

³ Wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, ist der Wert des Naturalbezugs vom Gehalt in Abzug zu bringen. Der Mietzins der Wohnung ist durch das Hochbauamt in Verbindung mit dem Personalamt festzusetzen.

⁴ Die Beträge für Heizung, Elektrizität, Gas, Wasser und weitere Nebenkosten sind vom Gehalt in Abzug zu bringen. Sie werden vom Hochbauamt in Verbindung mit dem Personalamt periodisch festgesetzt.

⁵ Sofern die Dienstwohnung separat geheizt werden kann, hat der Inhaber für die Kosten der Heizung direkt aufzukommen und diese auch selbst zu bedienen.

§ 6. ¹ Für den Nichtbezug der Kost an Ferien- und Frei-Tagen hat das von der Anstalt gepflegte Personal Anspruch auf eine Entschädigung von 16.80 Franken (Kost 1. Klasse) beziehungsweise 12.60 Franken (Kost 2. Klasse) pro Person und Tag. Für Kinder wird keine Entschädigung ausgerichtet. Sofern die Kost wegen Krankheit nicht bezogen werden kann, wird die Entschädigung für den Nichtbezug so lange ausgerichtet, als der volle Lohn ausbezahlt wird. Nachher reduziert sich die Entschädigung im gleichen Verhältnis, in welchem der Lohn gekürzt wird.

² Muss an einem Ferien- oder Frei-Tag aus dienstlichen Gründen das Morgenessen noch in der Anstalt eingenommen werden, so reduziert sich die Entschädigung von 16.80 Franken auf 13.70 Franken beziehungsweise 12.60 Franken auf 10.50 Franken. Wird an einem Ferien- oder Frei-Tag eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Nachtessen) in der Anstalt eingenommen, so fällt die Entschädigung für den Nichtbezug der Kost gänzlich dahin.

³ Der Anspruch auf die Vergütung für den Nichtbezug der Kost verfällt, wenn die Abmeldung bei der Verwaltung nicht spätestens am Tage vor Antritt des Ferien- oder Frei-Tages erfolgt.

§ 7. Sofern das Personal von der Anstalt weitere Naturalien oder Waren bezieht, sind ihm diese zum Produzentenpreis zu verrechnen.

§§ 8-11. ...¹⁾

¹⁾ §§ 8-11 aufgehoben am 17. Mai 1995; GS 93, 543.

§ 12. ¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.¹⁾

² Die Verordnung über die Besoldungen des Pflegepersonals der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn und des Pflegeheims Fridau vom 16. Dezember 1986²⁾ wird aufgehoben.

§ 13. ...³⁾

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 29. Oktober und 4. Dezember 1990 am 1. Januar 1991;
- 17. Mai 1995 am 1. Januar 1996.

²⁾ GS 90, 686.

³⁾ § 13 aufgehoben am 17. Mai 1995; GS 93, 543.